

724

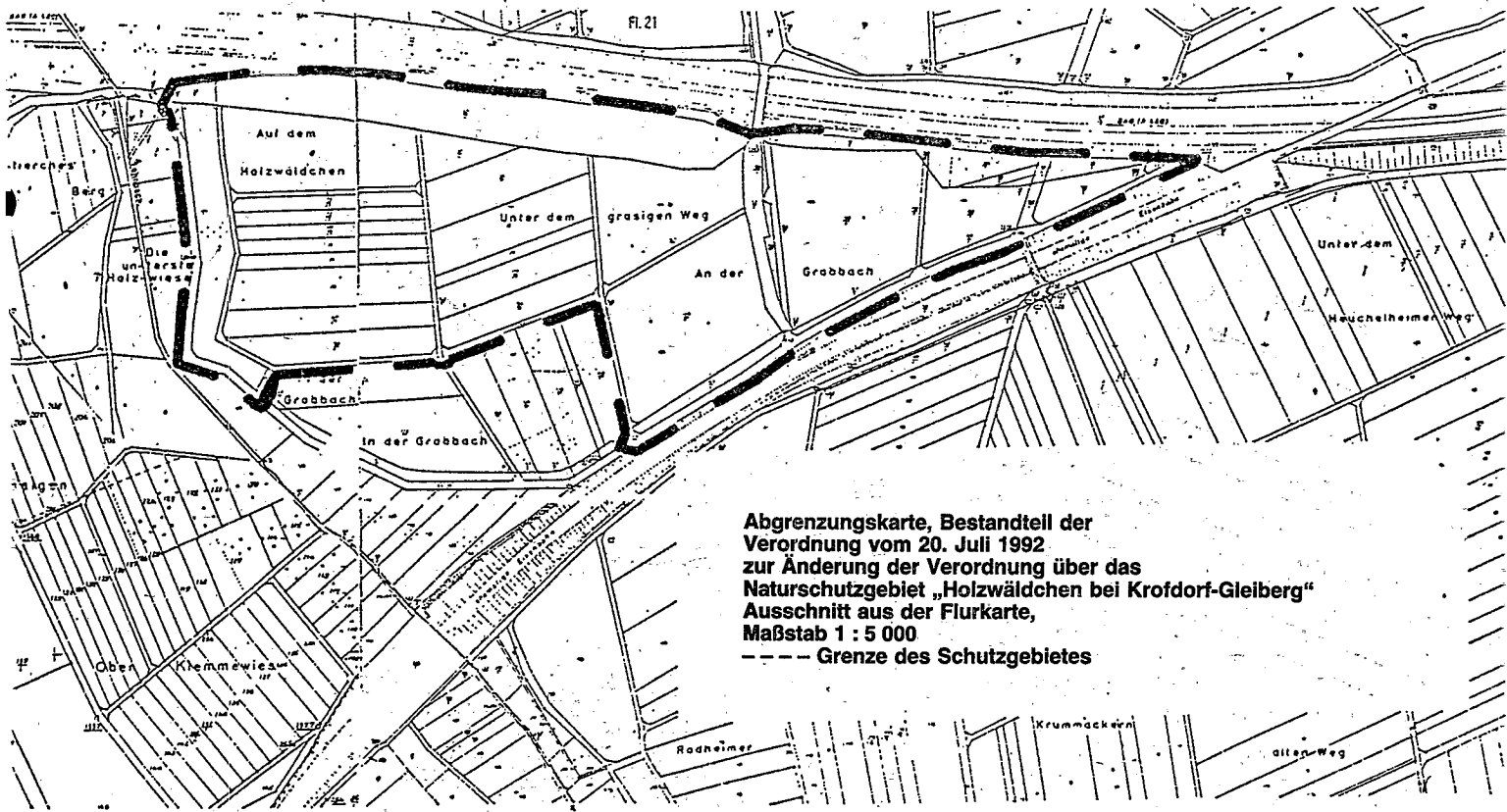
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

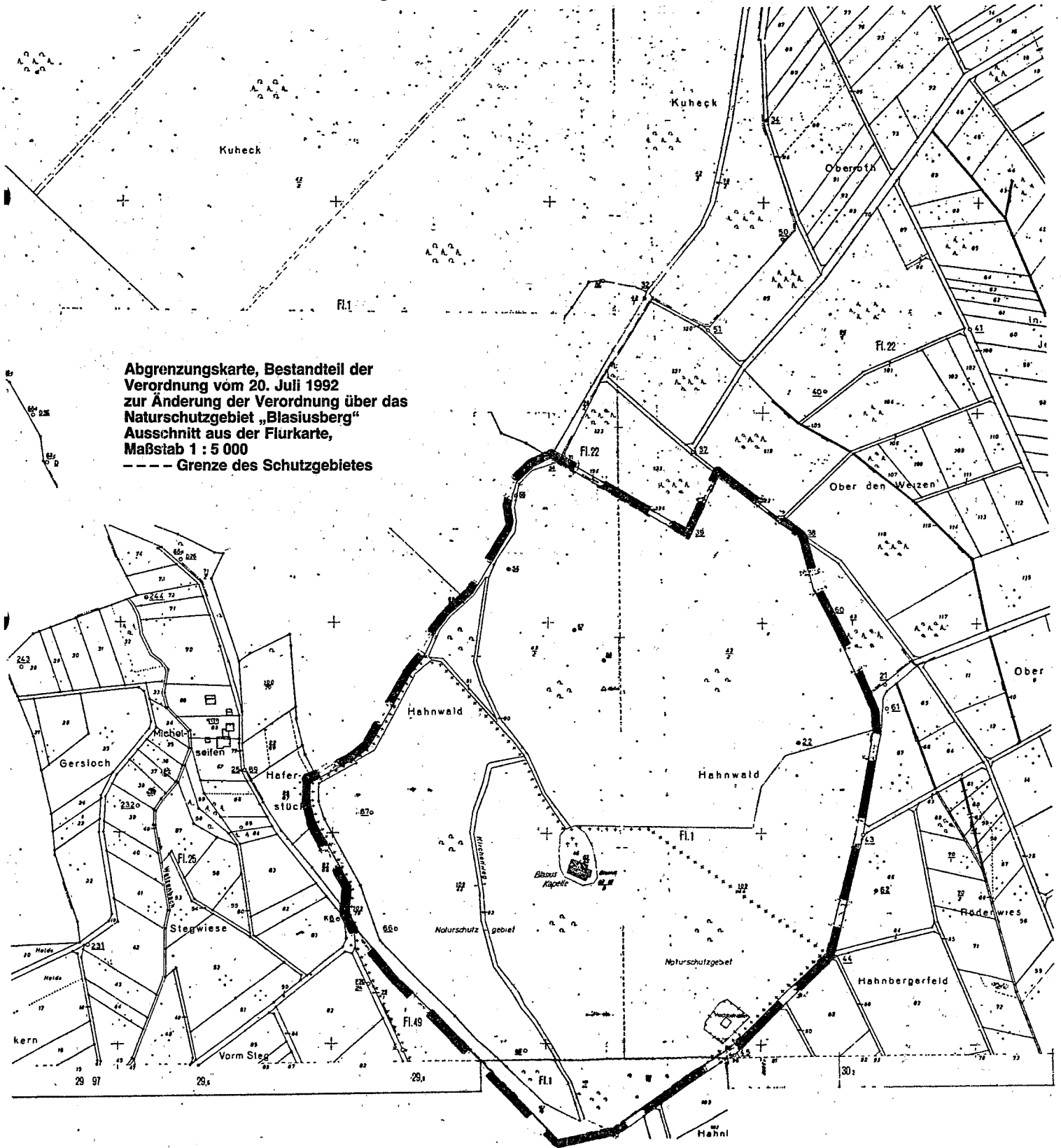


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 30

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blasiusberg“ vom 20. Januar 1986 (StAnz. S. 317) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blasiusberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - Grenze des Schutzgebietes

- b) über 20 PS — neu — DM 5,00
 c) Anhänger wie unter 3.
7. Landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge
 a) Zugmaschinen im landwirtschaftlichen Einsatz DM 2,50
 b) Anhänger DM 3,50
 c) Mährescher oder ähnlich schwere landwirtschaftliche Maschinen DM 5,00
- VI. Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen
 1. Vom Fährgeld sind befreit:
 a) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird;
 b) die mit Dienstausweis versehenen Bediensteten des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie, des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik, des Regierungspräsidenten Kassel, des Wasserwirtschaftsamtes Kassel und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Ausübung ihres Dienstes mit ihren Fahrzeugen;
 c) die Begleitpersonen oder der Führerhund eines Blinden und der Krankenfahrstuhl eines Gehbehinderten;
 d) Feuerwehr-, Polizei- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz nebst den dazugehörigen Begleitmannschaften;
 e) Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
2. Fährgelderermäßigungen
 Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflgefahrten beträgt bei gemeinsamer Über-

fahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes.

VII. Zusätzliche Bestimmungen

- Bei Nacht, Hochwasser und Treibeis wird das doppelte Fährgeld erhoben.
- Als Nacht gelten in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21.00 bis 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 18.00 bis 7.00 Uhr.
- Die Hochwassergrenze wird durch einen Markpfahl oder in anderer Weise durch das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt bezeichnet.
- Die Bestimmungen nach Abschn. VI (Fährgeldbefreiungen und -ermäßigungen) gelten nicht für Fahrten bei Nacht (Ausnahme Abschn. VI.1.d).

VIII. Schlußbestimmungen

- Die festgesetzten Fährgelder sind Festpreise. In den in diesem Tarif ausgewiesenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.
- Gebührenabweichungen im Widerspruch zu preisrechtlichen Bestimmungen sind nach § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) i. d. F. des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) strafbar.
- Dieser Tarif tritt am 1. Februar 1986 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt tritt der Tarif für die hessischen Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen vom 1. August 1978 (StAnz. S. 1774) außer Kraft.
- Dieser Tarif wird für das Land Hessen durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik festgesetzt.

169

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blasiusberg“ vom 20. Januar 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- Der Blasiusberg nordwestlich Frickhofen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- Das Naturschutzgebiet „Blasiusberg“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Hahnwald“, „Blasiusberg“, „Kirchenweg“ und „Hafer Stück“ in der Gemarkung Frickhofen der Gemeinde Dornburg im Kreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 22,0308 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Blasiusberg als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum einer durch ihre bemerkenswerte Artenvielfalt gekennzeichneten Insektenfauna zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessi-

sche Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Brachflächen umzubereiten oder zu nutzen;
- zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- Hunde frei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen, arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3

- Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Dornburg, dem Hochbehälter und der Zu- und Falleitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Zulassung;
- 3. die Unterhaltung und Instandsetzung der religiösen Stätten im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Nutzung;
- 4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

§ 5

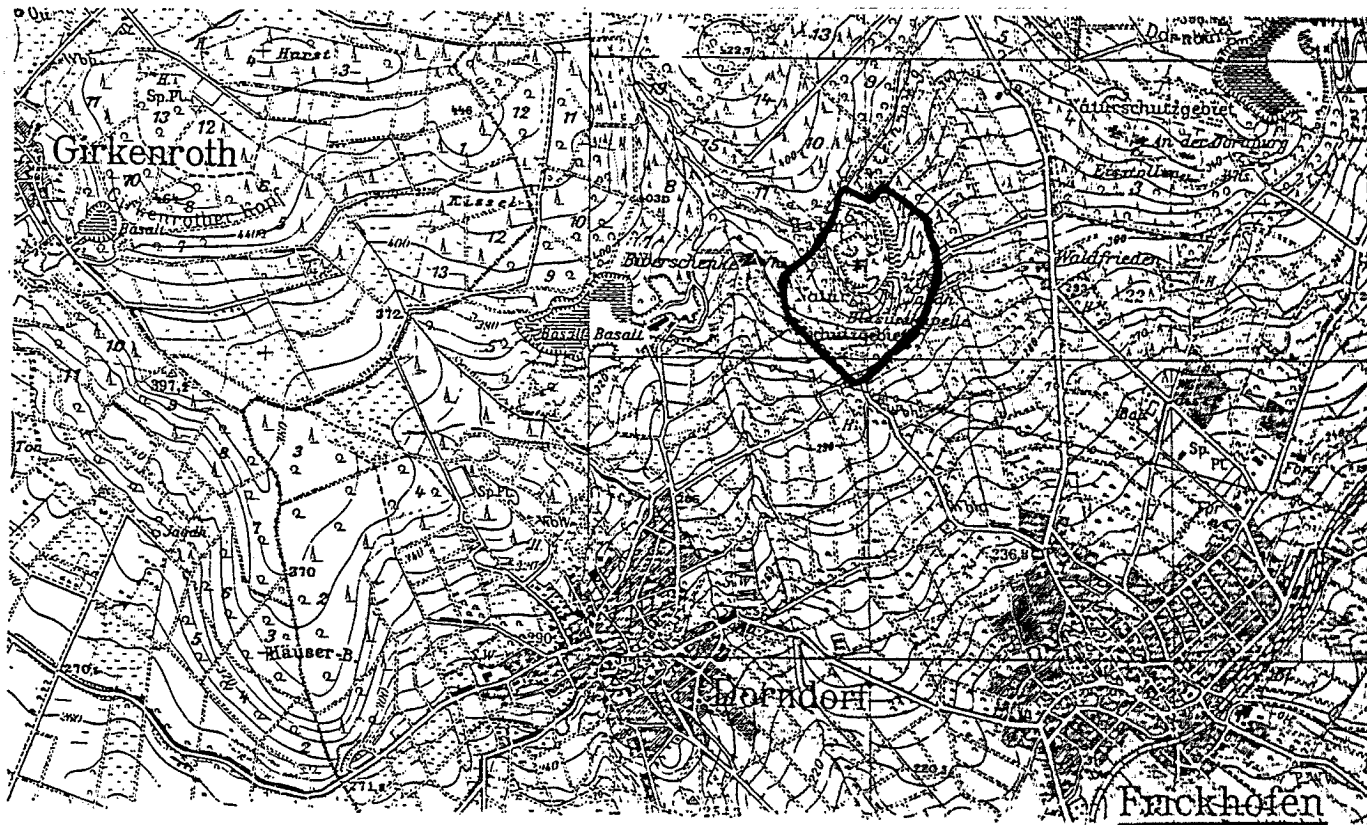
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Wasser und Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Brachflächen umbricht oder nutzt (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5414 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Blasiusberg"

Darmstadt, den 20.1.1986

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: S-R 21.1 - b 5



[Handwritten signature]
(Dumm)

§ 7

Die „Polizeiverordnung über das Naturschutzgebiet Blasiusberg im Kreise Limburg a. d. L.“ vom 7. Februar 1927 (ABl. Preuß. Reg. zu Wiesbaden S. 27) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. Januar 1986

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 6/1986 S. 317

170 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungsgemeinde bei Zennern“

Bezug: Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel vom 26. November 1985 (StAnz. S. 2226)

In der o. a. Verordnung muß § 4 wie folgt lauten:

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleibt die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Kanin in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar.

Die Redaktion

171

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtliche Fragen“ FS — 547

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt ein Fortbildungsseminar durch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Praxis mit sozialversicherungs- und zusatzversorgungsrechtlichen Fragen zu tun haben.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Gesetzliche und tarifliche Grundlagen
- Finanzierung
- Einzelversicherungsverhältnisse
- Versicherungsfähigkeit/Versicherungspflicht in der Zusatzversicherung
- Überleitungen
- Erstattungen
- Bestimmen des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes
- Ende der Pflichtversicherung
- Rentenarten
- Voraussetzungen für die Leistungsarten
- Berechnen einer Versorgungsrente
- Versorgungsausgleich

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt 8 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen, jeweils von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

Dienstag, 15. April 1986,
Dienstag, 22. April 1986.

Referentin:

Friedel P e r s c h, Magistratsoberrätin.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 64,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Bereits vorliegende Anmeldungen werden automatisch berücksichtigt.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1986, das wir den Personalstellen zugestellt haben, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 28. Januar 1986

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 6/1986 S. 319

172

Fortbildungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — „Informations- und Kommunikationstechnologie“ — neue Dienstleistungsangebote der Deutschen Bundespost für die öffentliche und private Verwaltung — FS — 558

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt ein Fortbildungsseminar durch für alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich einen Überblick über den genannten Themenbereich verschaffen wollen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Erläuterungen des Kommunikations- bzw. Telekommunikationsprozesses
- Betrachtung der heute gebräuchlichen Möglichkeiten der Telekommunikation wie Telefon und Telex
- Technische Erläuterungen der Übertragungsarten und -wege (Schmalband, analog, digital)
- Neuere Kommunikationsendgeräte und ihre Verwendungsmöglichkeiten (Telefax, Teletex, BTX)
- Datenkommunikation (intern und extern)
- Absehbare künftige Entwicklung ISDN (Verknüpfung im Schmalband, Kupfer oder Glasfaser) Breitband — (Bigfon) ISDN Glasfasertechnik

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils von 8.00—13.15 Uhr (6 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

Mittwoch, 16. April 1986,
Mittwoch, 23. April 1986.

Referenten:

Bernd L a t k a, Amtmann,
Klaus P a p e, Magistratsoberrat.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 96,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Bereits vorliegende Anmeldungen werden automatisch berücksichtigt.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1986, das wir den Personalstellen zugestellt haben, möchten wir verweisen.

Frankfurt am Main, 28. Januar 1986

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 6/1986 S. 319

BUCHBESPRECHUNG

Rettungsfahrzeuge. Von der Krankenkutsche zum Notarztwagen. Von Manfred G i h l. Kohlhammer Edition Feuerwehr, 1. Aufl., 1985, 148 S., 15 Abb., 315 Fotos (238 farbig), Ln., 89,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80.

Der Verfasser, bundesweit in Fachkreisen bekannt und geschätzt als versierter Fachmann auf dem Gebiet der Feuerwehrfahrzeug-Technik, hat sich in diesem Buch mit dem Spezialbereich der fahrzeugtechnischen Ausstattung im Rettungsdienst und Krankentransport auseinandergesetzt.

Der Darstellungszeitraum beginnt etwa um die Jahrhundertwende und reicht bis zur heutigen Zeit. Der Untertitel „Von der Krankenkutsche zum Notarztwagen“ symbolisiert in Verbindung mit den zahlreichen Abbildungen die wechselvolle Entwicklung der Fahrzeugtechnik, die durch die beiden Weltkriege und Ende der 50er Jahre mit dem Beginn der Entwicklung der Notarztwagen starke Veränderungen erfuhr.

Der Verfasser versteht es sehr gut, das Thema in Abschnitten zu erfassen und abzuhandeln, so daß auch der nichtfachmännische Leser sich ein abgerundetes Bild machen kann. In 13 Kapiteln wird von den Anfängen eines geordneten Rettungsdienstes bis zu Sonderfahrzeugen für viele Zwecke anschauliche Technikgeschichte auf dem Fahrzeug-Sektor des Rettungswesens geboten.

Branddirektor Hermann R o s e